

Schulpflegschaft

Mitglieder der Schulpflegschaft sind die Vorsitzenden der Klassenpflegschaften und die gewählten Vertreterinnen und Vertreter. Die oder der Vorsitzende der Schulpflegschaft lädt zu den Sitzungen ein und setzt die Tagesordnung fest. Die Schulleiterin oder der Schulleiter soll beratend an den Sitzungen teilnehmen. Die Eltern können über die Bildungs- und Erziehungsarbeit auch unter sich beraten.

Die Schulpflegschaft wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und bis zu drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Sie wählt außerdem die Elternvertretung für die Schulkonferenz. Die Elternvertreter, die in die Schulkonferenz gewählt werden, sind nicht an die Weisungen der Schulpflegschaft gebunden. Jedoch sollten sie bei Abstimmungen in der Schulkonferenz die Interessen aller Eltern berücksichtigen.

Entscheidungen, die in der Schulkonferenz zu treffen sind, sollten vorher in der Schulpflegschaft besprochen und beraten werden. Die Schulpflegschaft kann auch eigene Anträge an die Schulkonferenz richten, über die dort abgestimmt wird.

Die Schulpflegschaft ist das geeignete Diskussionsforum, um unterschiedliche Auffassungen und Interessen der Eltern abzustimmen und diese gegenüber der Schulleitung, gegebenenfalls auch gegenüber Schulträger und Schulaufsicht zu vertreten. Schulpflegschaften können auch auf örtlicher und überörtlicher Ebene zusammenwirken.

(vgl.: SchulG NRW §72)